

Satzung des Born to Lift e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Born to Lift, im folgenden „Verein“ genannt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 97082 Würzburg und soll nach der Gründung im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es durch regelmäßiges Zusammenkommen der Mitglieder Kenntnisse über die Arbeitsbühne zu erlangen. Die Mitglieder verbindet das gemeinsame Interesse an der Technik. Dieses soll neben Mitgliedertreffen sowie durch Schulungen durch Teilnahme an Praxistests erweitert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit stellt die Förderung eines Gemeinschaftssinns dar.

Die Mitglieder des Vereins treten für Lebensfreude, Geselligkeit und Freundschaft ein.

Weiterhin hat der Verein die Aufgabe das Ehrenamt zu fördern und zu pflegen.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

a) regelmäßige Mitgliedertreffen.

b) Führung und regelmäßige Wartung einer Homepage.

c) in größeren Abständen durchgeführte Schulungen und Tests.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Der Verein besteht aus aktiven und aus Ehrenmitgliedern.

(4) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

(5) Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben oder die Ziele des Vereins in herausragendem Maße in der Öffentlichkeit fördern und die gemäß §8 Abs.1 von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können ohne Stimmrecht in den Gremien mitwirken.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beitragsordnung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung Vorstandsbeisitzer einberufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Erlass der Beitragsordnung,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die

ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Bedingungen fällt das Vereinsvermögen an eine durch den Vorstand einstimmig gewählte Institution bzw. Person. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2011 verabschiedet.